

BGer 1C_179/2018 vom 25. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_179_2018

FR: TF 1C_179/2018 du 25 avril 2018

IT: TF 1C_179/2018 del 25 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Die D._____ GmbH reichte am 21. April 2015 beim Bauinspektorat des Kantons Basel-Landschaft ein Baugesuch für ein Mehrfamilienhaus mit Garagen in Liestal ein. Gegen das Bauvorhaben erhoben diverse Privatpersonen und die Stadt Liestal Einsprache. Am 10. September 2015, 13. November 2015 und 10. Dezember 2015 reichte die D._____ GmbH bereinigte Pläne ein, worauf die Stadt Liestal am 8. Dezember 2015 ihre Einsprache zurückzog. Das Bauinspektorat des Kantons Basel-Landschaft wies mit Entscheid vom 19. Mai 2016 die verbleibenden Einsprachen ab und erklärte diverse im Entscheid aufgeführte Auflagen als verbindlicher Bestandteil der Baubewilligung. Dagegen erhoben u.a. A.C._____ und B.C._____ Beschwerde, welche die Baurekurskommission des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 25. Oktober 2016 abwies. Gegen den Entscheid der Baurekurskommission erhoben A.C._____ und B.C._____ mit Eingabe vom 1. Dezember 2016 Beschwerde. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, hiess mit Urteil vom 15. November 2017 die Beschwerde teilweise gut, hob den Entscheid der Baurekurskommission des Kantons Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2016 auf und wies die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an das Bauinspektorat des Kantons Basel-Landschaft sowie zum neuen Kostenentscheid an die Baurekurskommission zurück. Zur Begründung führte das Kantonsgericht zusammenfassend aus, dass der Veloeinstellraum Bestandteil des Hauptbaus sei und bei der Berechnung der Fassadenlänge zu berücksichtigen sei. Dadurch überschreite das streitgegenständliche Bauprojekt an der Südfassade die maximale Gebäudelänge. Ausserdem entspreche die dem Veloraum vorgelagerte Stützmauer nicht den Anforderungen von Art. 31 Abs. 5 ZRS.

E. 2

A.C._____ und B.C._____ führen mit Eingabe vom 19. April 2018 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3.1

Rückweisungsentscheide, mit denen die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanzen zurückgewiesen wird, schliessen das Verfahren nicht ab und sind daher grundsätzlich samt der darin getroffenen Regelung über Verfahrenskosten und Parteientschädigungen Zwischenentscheide, die - von hier nicht gegebenen Ausnahmen gemäss Art. 92 BGG - nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG beim Bundesgericht angefochten werden können. Anders verhält es sich nur dann, was indessen vorliegend nicht zutrifft, wenn der unteren Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung nur noch der Umsetzung des

oberinstanzlichen Angeordneten dient (BGE 138 I 143 E. 1.2 S. 148 mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Beschwerde gegen den vorliegend selbständig eröffneten Zwischenentscheid ist nur zulässig, wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn, was vorliegend von vornherein nicht zutrifft, die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sollen das Bundesgericht entlasten, dieses soll sich möglichst nur einmal mit einer Sache befassen (BGE 135 II 30 E. 1.3.2 S. 34). Ist die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, bleibt der Zwischenentscheid im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, sofern er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 3.3

Nach konstanter Rechtsprechung hat der Beschwerdeführer im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist (BGE 137 III 324 E. 1.1; 136 IV 92 E. 4; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer äussern sich nicht zu den Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG . Sie legen somit nicht dar, inwiefern ihnen ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG entstehen könnte. Nach ständiger Praxis zu Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss der Nachteil rechtlicher Natur sein, der auch durch einen für die rechtsuchende Partei günstigen Endentscheid nachträglich nicht mehr behoben werden könnte (BGE 140 V 321 E. 3.6 S. 326 f.; 139 IV 113 E. 1 S. 115; je mit Hinweisen). Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern den Beschwerdeführern durch den Zwischenentscheid ein solcher Nachteil drohen sollte, zumal der Zwischenentscheid im Anschluss an den aufgrund der Rückweisung neu ergehenden Endentscheid angefochten werden kann (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 3.4

Da die Beschwerdevoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG offensichtlich weder dargetan noch ersichtlich sind, ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.